

1. Voraussetzung für die Stromlieferung

1.1 Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Letztverbraucher möglich, für die der örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Es erfolgt keine registrierende Leistungsmessung.

1.2 Die Stromlieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

2. Lieferung

2.1 Geliefert wird Drehstrom mit einer Nennspannung von ca. 400/230 V und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in marktüblicher Qualität an den Abgangsklemmen des Netzanschlusses entsprechend des Netzanschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.

2.2 Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, solange die Havelstrom Zehdenick GmbH oder der jeweilige örtliche Netzbetreiber an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet oder aus rechtlichen Gründen nicht gewährleistet werden kann, gehindert ist.

2.3 Die Havelstrom Zehdenick GmbH kann die Lieferung in folgenden Fällen fristlos einstellen:

- a) wenn die Einstellung der Stromversorgung erforderlich ist, um den Bezug elektrischer Arbeit unter

Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung zu verhindern oder

- b) um störende NetZRückwirkungen zu verhindern oder
- c) unmittelbare Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.

2.4 Der Kunde deckt für die im Vertrag benannte(n) Verbrauchsstelle(n) seinen gesamten Strombedarf durch die Havelstrom Zehdenick GmbH, mit Ausnahme des eigenerzeugten Stroms aus regenerativen Energiequellen.

3. Messung, Zählerstand

3.1 Die vom Kunden an der Übergabestelle bezogene Energie wird durch die jeweils im Eigentum des Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung und Störung der Messeinrichtung dem Messstellenbetreiber und Havelstrom Zehdenick GmbH unverzüglich mitzuteilen.

3.2 Sollte der Messstellenbetreiber oder der örtliche Netzbetreiber die Messeinrichtung auf registrierende $\frac{1}{4}$ stündliche Leistungsmessung umstellen, so werden sich die Vertragspartner auf einen neuen Vertrag verständigen.

3.3 Die Havelstrom Zehdenick GmbH ist berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen.

4. Wirksamwerden des Vertrages, Laufzeit und Kündigung

4.1 Der Stromliefervertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung von der Havelstrom Zehdenick GmbH genannten Termin wirksam (in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragseingang, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin). Die Havelstrom Zehdenick GmbH ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden

zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von der Havelstrom Zehdenick GmbH zu vertreten sind.

4.2 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt, sofern keine Preisanpassung vorgenommen wird, 12 Monate. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Vertragsende gekündigt werden. Wenn keine Kündigung vorliegt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Umzug kann der Vertrag mit zweiwöchiger Frist mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt werden.

4.3 Wird der Bezug von Elektrizität ohne schriftliche Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde der Havelstrom Zehdenick GmbH für die Bezahlung des Grundpreises bzw. Leistungs- und Verrechnungspreises, des Arbeitspreises gemäß dem von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch, für der Havelstrom Zehdenick GmbH etwa entstehende Mehrkosten gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sowie für die Erfüllung sämtlicher sonstiger vertraglicher Verpflichtungen.

4.4 Vor Ablauf der Vertragslaufzeit kann die Havelstrom Zehdenick GmbH diesen Vertrag in angemessener Frist kündigen, wenn

- a) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist oder
- b) der Kunde sich mit seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen (Abschläge oder Jahresabrechnung) in Verzug befindet,
- c) wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt 1.1 dieser Bedingungen nicht erfüllt sind.

5. Preisberechnung

5.1 Für die Versorgung mit Elektrizität nichtgemessener Leistung zahlt der Kunde ein Entgelt, das aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis ermittelt wird.

Der Arbeitspreis in ct/kWh ist der Preis für die elektrische Arbeit und wird je verbrauchter Kilowattstunde (kWh) berechnet.

Der Grundpreis in €/Jahr wird für den Zeitraum eines Jahres berechnet und setzt sich zusammen aus dem: festen Anteil des Leistungspreises in €/Jahr für die Bereitstellung der elektrischen Leistung, die unabhängig vom Verbrauchsverhalten des einzelnen Kunden ist, und dem Verrechnungspreis je Messeinrichtung in €/Jahr für Messung, Abrechnung und Inkasso. Seine Höhe ist abhängig von der Art und vom Umfang der Mess- und Steuerungseinrichtung.

Der Arbeitspreis setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

5.2.1. Energiepreis mit den Beschaffungs- und Vertriebskosten

5.2.2. Steuern, Abgaben und Mehrbelastungen

Im Nettoentgelt enthalten ist die Konzessionsabgabe nach der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 09. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), in der jeweils geltenden Fassung. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften mit den Höchstsätzen entrichtet.

Im Nettoentgelt enthalten ist die Stromsteuer gemäß § 3 Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24. März 1999, (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) in der jeweils geltenden Fassung.

Im Nettoentgelt enthalten ist die EEG-Umlage gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 29.03.2000 (BGBl. I S. 305) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Im Nettoentgelt enthalten sind ferner Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten sowie Umlagen nach

dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Im Nettoentgelt enthalten ist die Offshore-Umlage nach § 17 f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) in der jeweils geltenden Fassung.

Im Nettoentgelt enthalten ist die Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten vom 16. August 2016 (BGBl. I S. 1984) in der jeweils geltenden Fassung.

Im Nettoentgelt ist die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225) in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19 %. Bei der Angabe der Bruttopreise können Rundungsdifferenzen auftreten.

6. Preisanpassung

6.1 Die Havelstrom Zehdenick GmbH kann die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Kosten für die Beschaffung von Energie oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen, dies umfasst einzuhaltende Maßnahmen aus dem Erlass von Vorschriften gemäß Energiesicherungsgesetz. Die HZ wird ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigen, die für die Preisermittlung gem. Ziffer 5 maßgeblich sind. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen herangezogen werden. Ergibt sich aus der Preisermittlung eine Preissteigerung, ist die HZ berechtigt, bei einer Preissenkung

verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Die HZ wird dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Preisanpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.2 Ändern sich die Steuern, Abgaben und Mehrbelastungen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG), so ändern sich die Preise entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Änderung ihre Wirkung entfaltet, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung an den Kunden bedarf. Die Änderungen werden in der nächsten Rechnung abgebildet.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Die Havelstrom Zehdenick GmbH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

7.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der Havelstrom Zehdenick GmbH mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

7.3 Die Havelstrom Zehdenick GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

7.4 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. Energiewirtschaftsgesetz in der Fassung vom

13. Juli 2005 (BGBl. I 2005 Nr. 42), weiterhin der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006 Nr. 50, 2391). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist die HZ berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der im Preisblatt festgelegten Preise – entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.

Die HZ wird dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von einem Monat ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen

7.5 Wenn im Vertrag oder diesen Allgemeinen Stromlieferbedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Havelstrom Zehdenick GmbH zur StromGKV in der jeweils gültigen Fassung, die als Anlage beigefügt sind.

7.6 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung und Kündigung dieses Vertrages, sowie Änderungen oder Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende Übung berufen,

solange diese nicht vertraglich in Textform fixiert ist.

7.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, welche dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommen. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.